

Satzung

vom 03.11.2003

zur 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten (Kostensatzung der Stadt Frauenstein vom 05.11.2001)

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21. April 1993 in der Neufassung vom 18.03.2003 (SächsGVBl. Nr. 4 S. 55) und § 25 Abs. 1 und 2 Verwaltungskostengesetz des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1999 (SächsGVBl. Nr. 19 S. 545), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Januar 2003 (SächsGVBl. Nr. 1 S. 2) beschließt der Stadtrat am 03.11.2003 die Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten (Kostensatzung der Stadt Frauenstein vom 05.11.2001) wie folgt zu ändern:

Artikel 1

Änderungsbestimmungen

- (1) § 3 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Neufassung:
Für Amtshandlungen, für die im Kostenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt ist, noch Gebührenfreiheit entsprechend §§ 3 und 4 SächsVwKG besteht, wird eine Gebühr von 5,00 EUR bis 25.000,00 EUR erhoben.
- (2) § 7 Abs. 2 entfällt.
- (3) Neufassung der Anlage Kostenverzeichnis vom 03.11.2003.

Artikel 2

In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

Diese Satzung und die Anlage Kostenverzeichnis treten am 01.01.2004 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Anlage Kostenverzeichnis der Kostensatzung vom 05.11.2001 außer Kraft.

ausgefertigt:
Frauenstein, den 03.11.2003

Heinrich, Bürgermeister

DS

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO):

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustandegekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang gültig zustandegekommen. Dies gilt nicht, wenn:

1. die Ausfertigung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.Ist eine Verletzung nach Ziffern 3 und 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Heinrich, Bürgermeister

DS